

**Entscheidung**  
**des Beschwerdeausschusses 1**  
**in der Beschwerdesache 1120/24/1-BA**

**Ergebnis:** Beschwerde begründet, Hinweis, Ziffer 2  
**Datum des Beschlusses:** 18.03.2025

**A. Zusammenfassung des Sachverhalts**

I. Eine Zeitung berichtet am 12.12.2024 unter dem Titel „Kommen Sie zurück“ über die Lage in Syrien nach dem Sturz des Diktators Bashar al-Assad. Es geht um die ersten Schritte der von der HTS-Miliz geführten Übergangsregierung. Im vierten Absatz verweist die Zeitung auf einen X-Post der ARD-Korrespondentin Natalie Amiri. Darin schrieb sie laut Zeitung, dass der neue Justizminister Schadi Al-Waisi zuvor angekündigt hatte, dass Frauen in Syrien künftig keine Richterinnen mehr sein dürften. Richterinnen müssten laufende Fälle an männliche Richter abgeben.

II. Der Beschwerdeführer macht Verstöße gegen die Präambel sowie die Ziffern 1, 2 und 3 des Pressekodex geltend. Er kritisiert, dass die Zeitung den Post der ARD-Korrespondentin Natalie Amiri in den Artikel aufgenommen hat. Amiri sei keine privilegierte Quelle, deren Angaben die Zeitung ungeprüft übernehmen dürfe. Sie habe zudem ihren Tweet einen Tag vor der Veröffentlichung der Ausgabe gelöscht. Keine privilegierte Quelle bestätige die Informationen. Der Beschwerdeführer verweist zudem auf einen Bericht der Nachrichtenagentur AP, in dem kein Wort über ein Arbeitsverbot für Richterinnen stehe. Die Zeitung hätte nach Ansicht des Beschwerdeführers Pressestellen der neuen syrischen Regierung zur Sache befragen und Schadi Al-Waisi konfrontieren müssen.

III. Der Geschäftsführer der Zeitung nimmt Stellung. Er gesteht ein, dass eine ungeprüfte Veröffentlichung der Informationen aus Amiris Post nicht hätte geschehen dürfen. Weil die Meldung nicht von einer Nachrichtenagentur veröffentlicht worden sei, hätte die Redaktion die Information auf ihre Richtigkeit überprüfen müssen, so der Geschäftsführer. Er weist aber auch darauf hin, dass die Lage in Syrien nach der Machtübernahme der HTS unübersichtlich gewesen sei. Natalie Amiri sei als seriöse Journalistin bekannt, die unter anderem für die Tagesschau berichte. Deshalb habe man ihre Aussage publiziert. Es sei der Redaktion nicht bekannt gewesen, dass die Aussage vor Dienstschluss zurückgezogen beziehungsweise korrigiert worden sei.

### **B. Erwägungen des Beschwerdeausschusses**

Der Beschwerdeausschuss erkennt in dem Beitrag einen Verstoß gegen die Sorgfaltspflicht nach Ziffer 2 des Pressekodex. Die Zeitung verbreitete im Artikel eine unbelegte Behauptung, als sie schrieb, der neue Justizminister Syriens Schadi Alwaisi habe verkündet, dass Frauen in Syrien künftig keine Richterinnen mehr sein dürften. Als mildernd betrachtet der Ausschuss, dass die Zeitung zumindest die Quelle, die Tagesschau-Journalistin Natalie Amiri, für ihre Behauptung nennt. Jedoch verstößt auch die Verbreitung einer unbelegten Information unter Berufung auf nur eine nicht privilegierte Quelle gegen die Grundsätze sorgfältiger Recherche.

### **C. Ergebnis**

Aufgrund des Verstoßes gegen die Ziffer 2 des Pressekodex erteilt der Beschwerdeausschuss der Redaktion gemäß § 12 Beschwerdeordnung einen Hinweis.

Die Entscheidungen über die Begründetheit der Beschwerde und die Wahl der Maßnahme ergehen jeweils einstimmig.

#### Ziffer 2 – Sorgfalt

Recherche ist unverzichtbares Instrument journalistischer Sorgfalt. Zur Veröffentlichung bestimmte Informationen in Wort, Bild und Grafik sind mit der nach den Umständen gebotenen Sorgfalt auf ihren Wahrheitsgehalt zu prüfen und wahrheitsgetreu wiederzugeben. Ihr Sinn darf durch Bearbeitung, Überschrift oder Bildbeschriftung weder entstellt noch verfälscht werden. Unbestätigte Meldungen, Gerüchte und Vermutungen sind als solche erkennbar zu machen.

Symbolfotos müssen als solche kenntlich sein oder erkennbar gemacht werden.

Den Pressekodex und die Beschwerdeordnung finden Sie auf unserer Homepage unter <https://www.presserat.de/pressekodex.html> / <https://www.presserat.de/beschwerdeordnung.html>

Deutscher Presserat Postfach 12 10 30 10599 Berlin  
Fon: 030/367007-0 Fax: 030/367007-20 E-Mail: [info@presserat.de](mailto:info@presserat.de) [www.presserat.de](http://www.presserat.de)